

SEESTADT BREMERHAVEN



Bericht unbegleitete minderjährige Ausländer:innen (umA) in Bremerhaven ab 01.04.2023 per 31.12.2023

Stand: 09.01.2024



**Magistrat der Stadt Bremerhaven
Amt für Jugend, Familie und Frauen – 51/01 und 51/02 –
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven**



**BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!**

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Ankommende umA in Bremerhaven	3
3. Zugänge und Zuständigkeitswechsel im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme ab 01.04.2023	4
4. Fallverläufe der vorläufigen Inobhutnahmen gem. §42a SGB VIII in Bremerhaven für den Zeitraum ab 01.04.2023 bis 31.12.2023	4
5. Demographische Daten	6

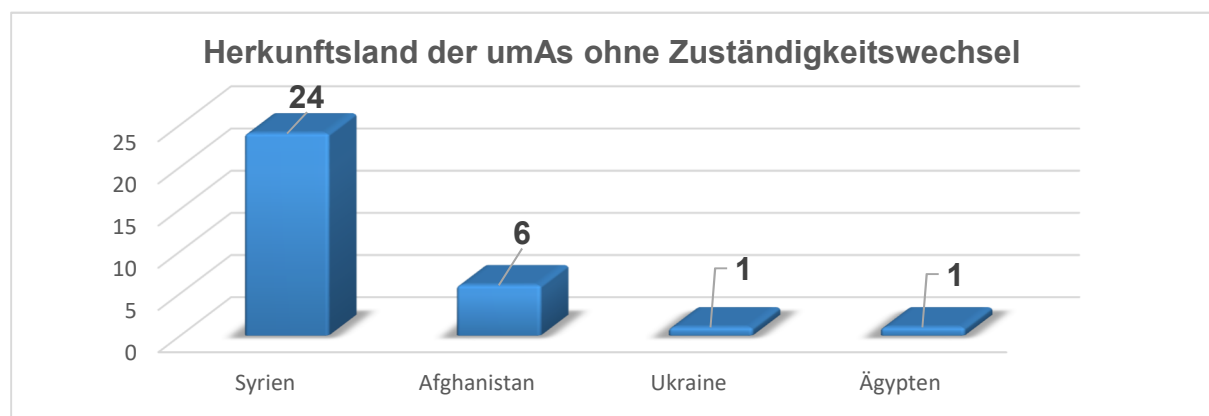
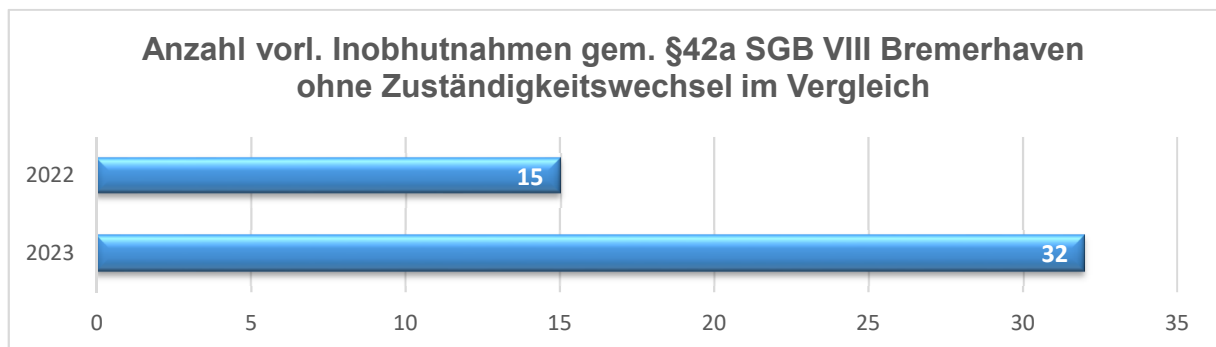
1. Einleitung

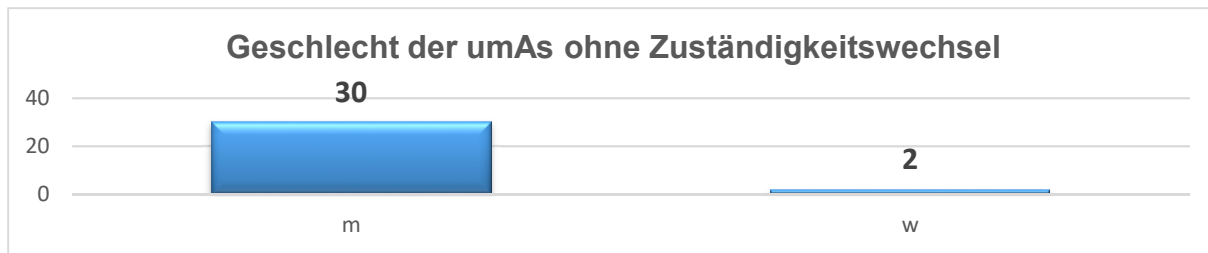
Seit dem 01.11.2015 ist im SGB VIII das Verteilverfahren für unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche (umA) als dauerhafte Aufgabe geregelt. In Folge dessen wurden umA in Bremerhaven aufgenommen und eine Vollzeitstelle im Allgemeinen Sozialen Dienst des Amtes für Jugend, Familie und Frauen für die Bearbeitung der in diesem Zusammenhang entstehenden hoheitlichen Aufgaben eingerichtet. In der zweiten Jahreshälfte 2022 stieg die Anzahl der im Land Bremen neu aufgenommen umA stetig an und stabilisierte sich auf hohem Niveau. Daher wurde zum 01.04.2023 das Aufnahmegesetz des Landes Bremen verändert und die Zuständigkeit für die Erstaufnahme für neuankommende umA im Land Bremen auf 80 % für Bremen und 20 % für Bremerhaven festgelegt. Da sich das Land Bremen zurzeit im Vergleich zu anderen Bundesländern in einer Überquote bei der Aufnahme von umA befindet, können die umA nach Abarbeitung der gesetzlich vorgesehenen Abläufe (hoheitliche Aufgaben) in andere Bundesländer umverteilt werden, sofern es keine festgestellten Ausschlussgründe gibt. Für die Bearbeitung gilt eine Frist von vier Wochen ab dem Tag der qualifizierten Altersfeststellung, sollte diese Frist überschritten werden, kann keine Umverteilung mehr stattfinden und die umA sind dauerhaft in Bremerhaven zu betreuen.

Mit Stand 31.12.2023 hat die Zuständigkeit in 133 Fällen auf die Stadtgemeinde Bremerhaven gewechselt.

2. Ankommende umA in Bremerhaven

In der folgenden Abbildung sind die umA die direkt in Bremerhaven ankommen und nicht über Bremen umverteilt werden, für die Jahre 2022 und 2023, aufgeführt.

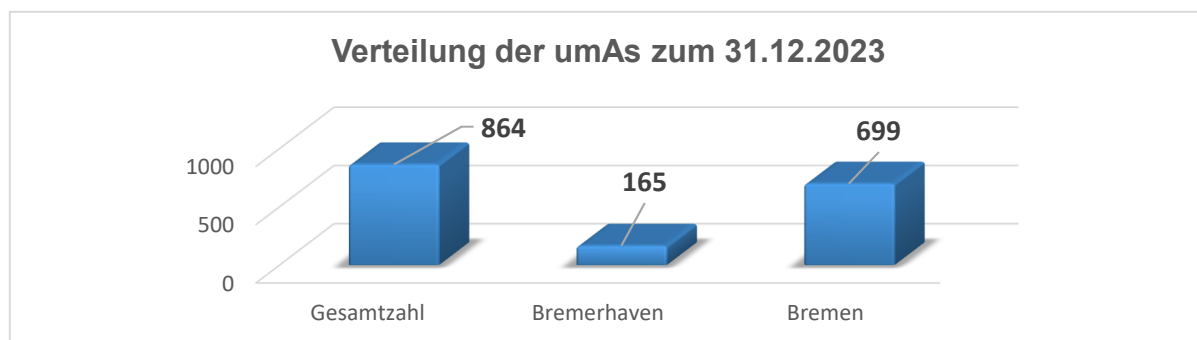




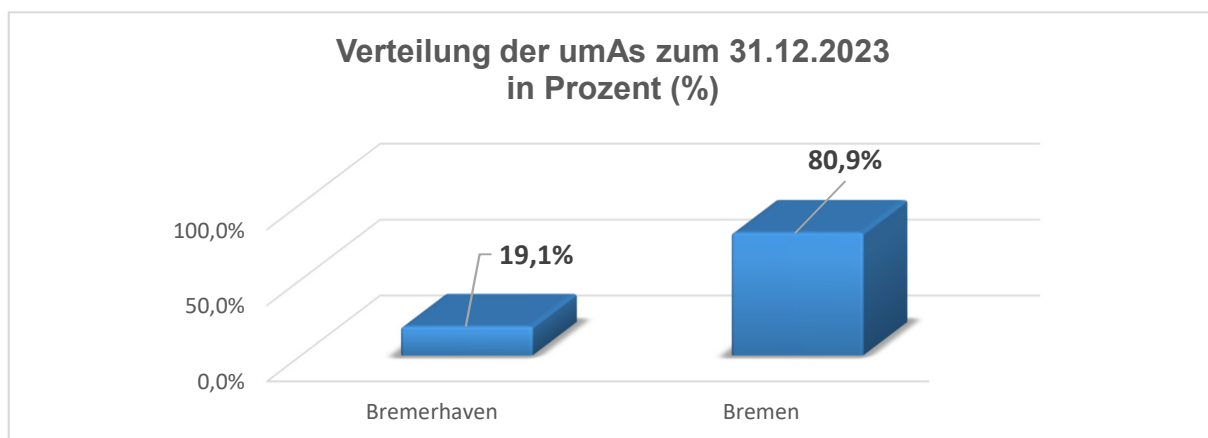
3. Zugänge und Zuständigkeitswechsel im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme ab 01.04.2023

Die Gesamtzahl der umA im Lande Bremen betrug insgesamt 864 umA und ist der nächsten Abbildung grafisch zu entnehmen. Insgesamt wurden 165 umA nach Bremerhaven umverteilt.

Die IST-Quote bei der Umverteilung, somit dem Zuständigkeitswechsel lag zum Stichtag 31.12.2023 in Bremen bei 80,9% und in Bremerhaven bei 19,1%.

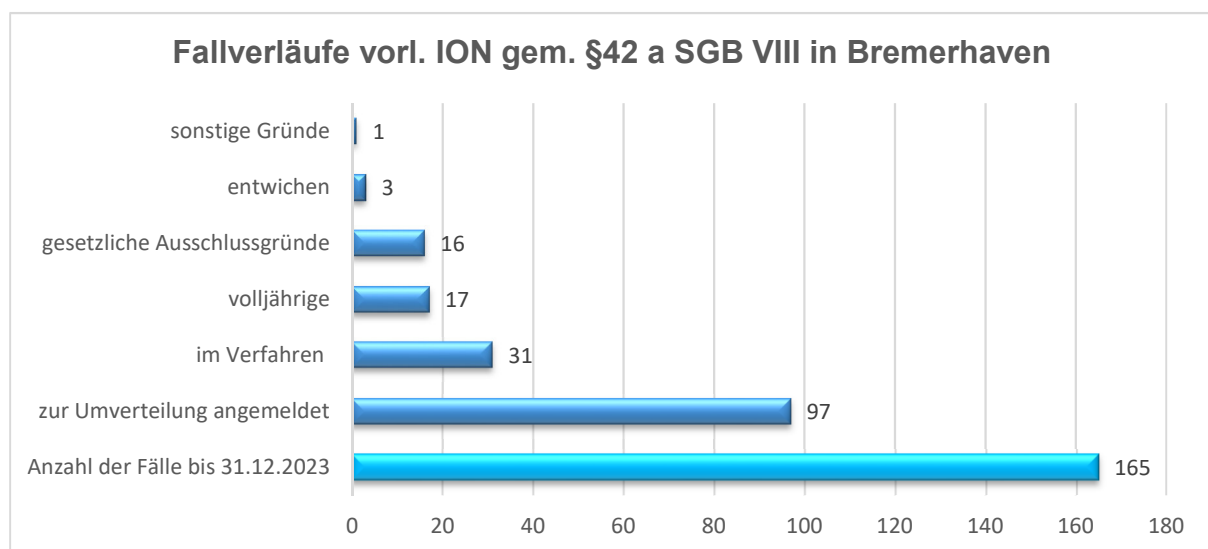


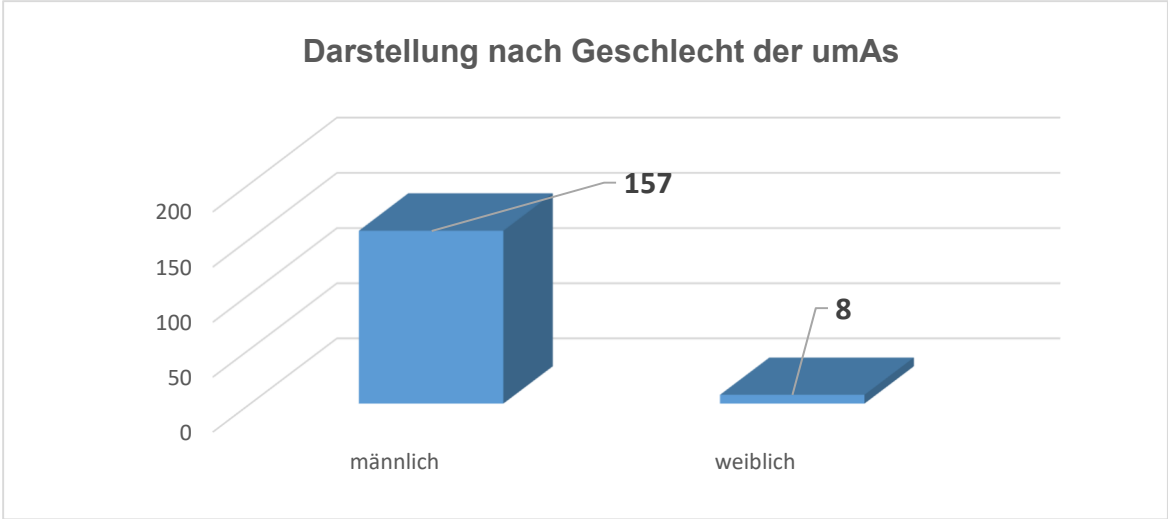
4. Fallverläufe der vorläufigen Inobhutnahmen gem. §42a SGB VIII in Bremerhaven für den Zeitraum ab 01.04.2023 bis 31.12.2023



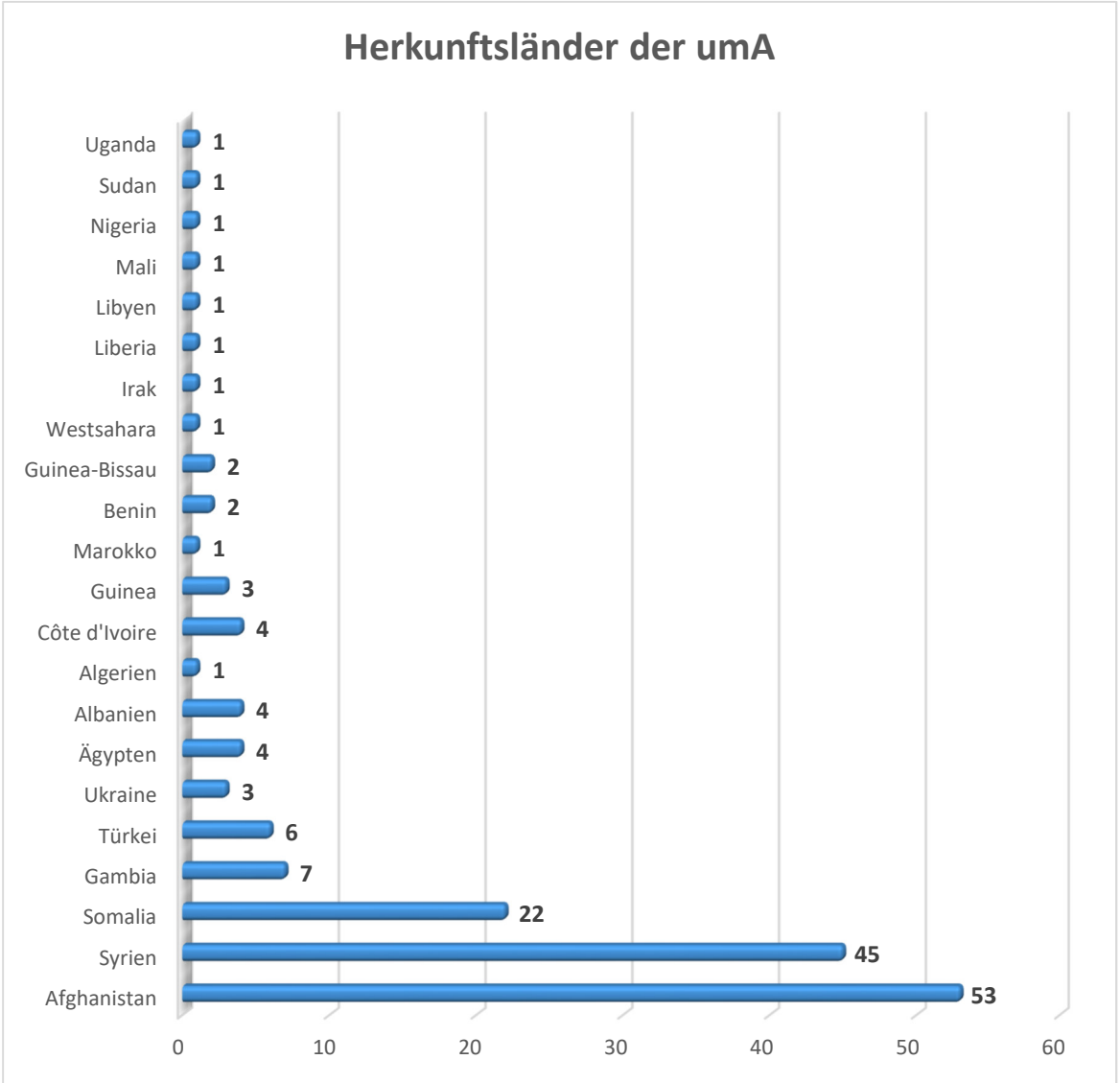
Gesamtanzahl der umA Fälle gem. § 42a SGB VIII	165
<u>davon</u> zur Umverteilung angemeldete umA	97
<u>davon</u> im Verfahren verbleibende umA	31
<u>davon</u> volljährige umA	17
<u>davon</u> gesetzliche Ausschlussgründe die eine Umverteilung ausschließen (<i>Krankheit, Verwandtschaft, Kindeswohlgefährdung und Fristablauf</i>)	16
<u>davon</u> entwichene umA	3
<u>davon</u> sonstige Gründe die eine Umverteilung von umA ausschließen	1

Die folgende Abbildung stellt die Fallverläufe aus der o. a. Tabelle grafisch dar.





5. Demographische Daten



Altersstruktur der umAs zum 31.12.2023

